



Gemeindeamt Bürs, A-6706 Bürs, Dorfplatz 5

Zahl 004/2013

Bürs, am 28. Juni 2013

V E R O R D N U N G

über das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Bürs vom 27.06.2013 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gemeindegebiet Bürs verordnet:

Bezugnehmend auf das geltende gesetzliche Tierschutzgesetz und Tierhalteverordnung in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtungen und zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gemeindegebiet Bürs ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Hundehalter, Hundehalterinnen und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen – z.B. auf öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätzen, sowie land- und fortwirtschaftlichen genutzten Flächen und in Naturschutzgebieten - unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht ohne Aufsicht aufhalten:

Auf Friedhöfen, auf Kinderspielflächen von Kindergärten, auf Schulplätzen und auf öffentlichen Sandspielflächen. Davon ausgenommen ist das Queren von Schulhöfen außerhalb der Schulpause, sofern die Hunde dabei angeleint sind. Ebenso ist das Führen eines angeleiteten Hundes bei der Begleitung von Kindern von und zu Schulen oder Kindergarten erlaubt.

An Orten mit hoher Personendichte (z.B. Wartestellen für öffentliche Verkehrsmittel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren, Treppenhäuser und Zugängen sowie Liftanlagen zu Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern, sonstigen Plätzen mit Menschenansammlungen, dgl.) muss der Hund stets an einer kurzen Leine geführt werden.

§ 3

Die in § 2 normierten Ge- und Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenführhunde, etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 4

Für die Einhaltung dieser Verordnung sind Hundehalter, Hundehalterinnen und Hunde führende Personen verantwortlich. Halter, Halterin des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat.

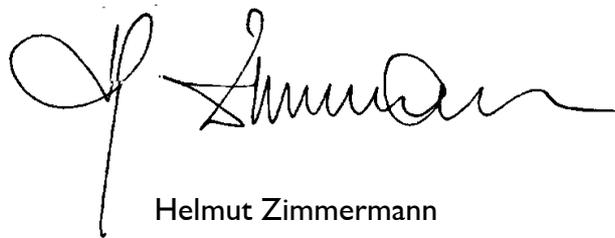
§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt an den auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Zimmermann', written in a cursive style.

Helmut Zimmermann

Amtstafel: angeschlagen am: 01.7.2013 abgenommen am: 29.07.2013
